



Brüssel, den 29. September 2014
(OR. en)

13619/14

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)

DATAPROTECT 127
JAI 711
MI 704
DRS 118
DAPIX 132
FREMP 162
COMIX 490
CODEC 1883

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11289/1/14 REV 1 DATAPROTECT 97 JAI 562 MI 504 DRS 89 DAPIX 94
FREMP 131 COMIX 349 CODEC 1527

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) **[erste Lesung]**
- Das Recht auf Vergessenwerden und das Google-Urteil -
Orientierungsaussprache

1. Eines der zentralen Elemente des Vorschlags der Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung ist das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung in Artikel 17. Es stützt sich auf das Recht auf Löschung persönlicher Daten und das Recht, gegen die Verarbeitung von Daten Widerspruch einzulegen, die beide bereits in der geltenden Datenschutzrichtlinie (Artikel 12 und 14) vorgesehen sind. Das Google-Urteil¹ vom 13. Mai 2014 erweitert die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie bestehenden Möglichkeiten betroffener Personen, ihr Recht auf Löschung von Daten und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung persönlicher Daten im Hinblick auf für die Online-Verarbeitung Verantwortliche auszuüben.

¹ EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, Rechtssache C-131/12.

2. In ihren Sitzungen vom 10./11. Juli und vom 11./12. September 2014 hat die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, die das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung betreffen, insbesondere Artikel 17, im Lichte der Grundsätze geprüft, die der Gerichtshof der Europäischen Union in dem genannten Urteil dargelegt hat.
3. Das "Recht auf Vergessenwerden" wird nach Artikel 17 dadurch ausgeübt, dass eine betroffene Person die Löschung von Daten beantragt, die "für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind". Nach den im Google/Spanien-Urteil dargelegten Grundsätzen können diese Rechte von der betroffenen Person gegenüber jedem für die Online-Verarbeitung Verantwortlichen ausgeübt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Daten direkt von der betroffenen Person oder von einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen erlangt wurden, unabhängig vom Zweck der Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen und unabhängig davon, ob die betroffene Person ihr Recht bereits gegenüber einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeübt hat. Eine Löschung kann selbstverständlich nicht nur von der betroffenen Person mittels eines direkten Antrags an einen privaten, für die Verarbeitung Verantwortlichen beantragt werden, sondern auch von einer Aufsichts- oder Justizbehörde.
4. Bei den Rechten nach Artikel 17 des Verordnungsentwurfs handelt es sich nicht um absolute Rechte; sie sind vielmehr gegen konkurrierende Rechte und Interessen abzuwägen. In seinem Urteil unterstreicht der Gerichtshof, dass bei der Verarbeitung von Daten, die zur Verwirklichung des von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen wahrgenommenen berechtigten Interesses erforderlich ist, wie dies bei einer Suchmaschine der Fall ist, ein Abwägen der konkurrierenden Rechte und Interessen zu erfolgen hat. Da sich die Ausübung des Rechts auf Löschung (bzw. des Rechts auf Widerspruch) auf das berechtigte Interesse von potenziell am Zugang zu der Information interessierten Internetnutzern auswirken kann, sollte ein angemessener Ausgleich insbesondere zwischen diesem Interesse und den Grundrechten der betroffenen Person nach den Artikeln 7 und 8 der Charta angestrebt werden. Der Gerichtshof hat ferner wie folgt ausgeführt: "Zwar überwiegend durch diese Artikel geschützten Rechte der betroffenen Person im Allgemeinen gegenüber dem Interesse der Internetnutzer; der Ausgleich kann in besonders gelagerten Fällen aber von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, das u.a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann"².

² EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, Rechtssache C-131/12, Randnr. 81.

5. Gemäß dem Urteil hat der für die Verarbeitung Verantwortliche bei seiner Entscheidung über einen Antrag auf Löschung bestimmter Daten (im Falle einer Suchmaschine das Entfernen eines Links aus der Ergebnisliste) daher neben anderen Voraussetzungen die Rechte und Interessen zu bewerten, die sein eigenes Interesse (in Bezug auf den Zweck der fraglichen Verarbeitung) sowie andere Rechte und Interessen berühren, nicht zuletzt das öffentliche Interesse an der Verfügbarkeit der Daten. Bei den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die von diesem Grundrecht Gebrauch machen können, kann dieses Interesse der Öffentlichkeit mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung in seinen verschiedenen Formen (Pressefreiheit, Freiheit der kritischen politischen Meinungsäußerung, usw.) verbunden sein. Nach Artikel 11 der Charta schließt das Recht auf freie Meinungsäußerung auch "die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen [...]".
6. Obgleich das Recht auf freie Meinungsäußerung in Artikel 11 der Charta verankert ist und der EU-Gesetzgeber offenkundig gehalten ist, dieses Grundrecht zu achten, wird die Ausübung dieses Rechts in erster Linie durch nationale Rechtsvorschriften geregelt. So ist das Recht auf freie Meinungsäußerung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Wie schon in der Datenschutzrichtlinie von 1995 werden die Mitgliedstaaten im Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 80) verpflichtet, sicherzustellen, dass in ihren Rechtsvorschriften "das Recht auf den Schutz der Privatsphäre gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken und zu künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang gebracht [wird]".
7. Bei den Beratungen auf technischer Ebene haben einige Delegationen auf die Gefahr hingewiesen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen zu erhalten, bei der Abwägung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen letztlich "unterbewertet" werden könnten, vor allem wenn es sich bei Letzterem um eine Suchmaschine handelt. So wurde das Argument vorgebracht, dass die Wahrung der Meinungsfreiheit nicht der typische Zweck der Tätigkeit einer Suchmaschine ist, die eher kommerzielle Interessen verfolgt, auch wenn Glaubwürdigkeit für sie ein wichtiger Faktor ist. Daher ist anzunehmen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung bei den von Suchmaschinen zu treffenden Entscheidungen über einen Antrag auf Löschung keine große Rolle spielen wird.

8. Im Kommissionsvorschlag werden die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ferner verpflichtet, "andere Verantwortliche, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung (...) dieser Daten verlangt" (Artikel 17 Absatz). Diese Mitteilungspflicht ist erforderlich, weil der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, der die Daten ursprünglich online veröffentlicht hat, beispielsweise eine (online erscheinende) Zeitung, bei der Abwägung der Rechte der betroffenen Person und der Meinungsfreiheit, einschließlich der Interessen bzw. Rechte der Öffentlichkeit, Zugang zu dieser Information zu erhalten, eine andere Auffassung als die Suchmaschine vertreten könnte, die einem Antrag auf Löschung im Hinblick auf die Veröffentlichung bestimmter persönlicher Daten stattgegeben hat. Eine solche Mitteilung würde es dem ursprünglich für die Verarbeitung Verantwortlichen daher ermöglichen, tätig zu werden, um sein Interesse an der Verfügbarkeit der Information gegen den Antrag der betroffenen Person auf Löschung geltend zu machen.
9. *Vor diesem Hintergrund werden die Delegationen gebeten, das Verhältnis zwischen dem Recht auf Vergessenwerden und dem Recht auf freie Meinungsäußerung zu erörtern.*
-